

Ausschuss der Regionen/AdR – Nominierung
von Hr. LR Markus ACHLEITNER zum Mitglied
über Antrag der OÖ-LReg.

Vortrag an den Ministerrat

Dem Bundeskanzleramt wurde mit Eingabe des Verfassungsdienstes des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung vom 10. Dezember 2018 mitgeteilt, dass Herr Landesrat Markus ACHLEITNER für die Funktionen eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen vom Land Oberösterreich vorgeschlagen wird.

Der ehemalige stellvertretende Landeshauptmann des Landes Oberösterreich Mag. Dr. Michael STRUGL ist am 6. Dezember 2018 aus der oberösterreichischen Landesregierung ausgeschieden. Er verlor dadurch ex lege seine Funktionen als Mitglied des Ausschusses der Regionen.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied des Ausschusses der Regionen entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten regionalen oder lokalen Versammlung politisch verantwortlich sein. Diese europarechtliche Voraussetzung trifft auf Herrn Landesrat Markus ACHLEITNER zu.

Die Nominierungen für die Ernennung österreichischer Mitglieder des Ausschusses der Regionen obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung. Die Nominierungen durch die Bundesregierung erfolgen gemäß Art. 23c Abs. 4 B-VG auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes. Jedem Bundesland kommen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied, dem Österreichischen Städte- und Gemeindebund kommen gemeinsam drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder zu.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung, wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres beauftragt werden, dem Generalsekretariat des Rates die Nominierungen von Herrn Landesrat Markus ACHLEITNER zum Mitglied des Ausschusses der Regionen zu notifizieren.

Gemäß Art. 305 AEUV erfolgt die förmliche Ernennung der Kandidaten durch den Rat der EU. Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von der Nominierung zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres stelle ich daher den

Antrag,

1. dem vorstehenden Bericht samt der Nominierung von Herrn Landesrat Markus ACHLEITNER zum Mitglied des Ausschusses der Regionen zuzustimmen, sowie
2. mich zu ermächtigen, den Nationalrat und den Bundesrat von dieser Nominierung zu unterrichten.

Beilage

4. Jänner 2019

Kurz